

## SATZUNG

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Club führt den Namen „FotoClub Vogtland“
- (2) Sitz des Clubs ist Plauen

### §2 Zweck

- (1) Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege der Fotografie, insbesondere der Amateurfotografie, als Teil künstlerischer Volksbildung und die Propagierung der kulturellen Werte der Fotografie sowie die Erschließung des fotografischen Erbes.
- (2) Der Club unterstützt das auf die Wahrung und Verwirklichung humanistischer, sozialer, kultureller, ökologischer Interessen gerichtete Handeln seiner Mitglieder und ihr Wirksamwerden in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Verwirklichung des Clubzweckes erfolgt durch die Organisation von Wettbewerben und Ausstellungen, Seminaren, Workshops, den Austausch von Bildkollektionen zwischen Clubs und der Weiterbildung seiner Mitglieder.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

### §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle an der Fotografie interessierten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Club hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
  - Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
  - Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Clubs durch Geld- oder Sachspenden oder auf andere Weise unterstützt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist bei der Clubleitung zu beantragen, die über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung, ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Monatsgebühren der ersten drei Monate und nach Aushändigung dieser Satzung und des Mitgliedsausweises wirksam.

- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an die Clubleitung; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigung von 3 Monaten zulässig.
  - c) durch Ausschluss aus dem Club
- (6) Personen, die sich um die Fotografie oder um den FotoClub-Vogtland besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) in erheblichem Maß gegen die Clubinteressen, die Clubsatzung oder den Clubzweck verstößt oder wenn es die Gemeinnützigkeit des Clubs gefährdet.
  - b) im Geschäftsjahr mehr als 1 Monat mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (8) Der Ausschluss aus dem Club erfolgt durch Beschluss der Clubleitung. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Erhalt des schriftlichen Ausschlussbescheides Berufung bei der Clubleitung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## §6 Beiträge und Finanzen

- (1) Der Club finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und projektbezogenen Fördermitteln.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 3 EUR und wird einmal jährlich jeweils im Januar des aktuellen Mitgliedsjahres kassiert. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieses Jahres aus, wird der zu viel gezahlte Beitrag zurückerstattet. Über die Höhe des Monatsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §7 Organe

- (1) Die Organe des Clubs sind:
  1. Die Clubleitung
  2. Die Mitgliederversammlung

## §8 Clubleitung

- (1) Der Clubleitung des Clubs besteht aus dem
  - Clubleiter
  - stellvertretenden Clubleiter
  - Kassierer
- (2) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Clubleitungsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Clubleitung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Clubleitung während der Amtsperiode aus, wählt die Clubleitung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Clubleitungsmitgliedes.

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder des Clubs.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Clubleiter oder dem stellvertretenden Clubleiter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die von der Clubleitung festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Die Clubleitung hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Clubinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Clubleitung und deren Entlastung
  - c) Wahl der Clubleitung
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Beschlüsse über Veränderung der Satzung und der Clubauflösung
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch die Clubleitung
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied
- (6) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Clubs bindend. Die Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§10 Auflösung des Clubs und Anfall des Clubvermögens**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Clubvermögen, nach Begleichung aller Verpflichtungen, an die Volkssolidarität Plauen/Oelsnitz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Amateurfotografie oder zur Pflege des fotografischen Erbes zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07. März 2013.

.....  
Versammlungsleiter

.....  
Protokollführer